

Geschäftsordnung

1. Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung: die Förderung der Hilfe für Menschen in sozial benachteiligten Situationen und Flüchtlinge.

Der Verein unterstützt Personen in sozial benachteiligten Verhältnissen und Flüchtlinge bei der Wohnungssuche. Die Unterstützung erfolgt dadurch, dass hilfsbedürftigen Personen und Flüchtlingen ein Zuschuss bei der Mietzahlung gewährt wird. Der Verein übernimmt gegenüber den Mietern die Funktion eines Paten.

Der Vorstand ist berechtigt, nach Einzelprüfung und durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, Verhandlungen zum Erwerb von Immobilien für die Erfüllung der Vereinszwecke durchzuführen, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ein Objekt vertretbar sind. Über den Erwerb eines Objektes ist grundsätzlich in einer fristgerecht einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder mit einer erforderlichen 3/4 Mehrheit abzustimmen.

2. Vorstand

Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Vorstandssitzungen finden nicht-öffentlich statt. Gäste können nach Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

Alle Mitglieder des Vorstands erhalten die Protokolle.

Der Gesamtvorstand entscheidet mehrheitlich über die konkrete Verwendung aller Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge usw.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender:

Inhaltliche Vorbereitung der Vorstandssitzungen

Anlaufstelle für Anfragen der Mitglieder

Interessensvertretung nach außen

Regelmäßige Information der Mitglieder über die getätigten Ausgaben

Kassier (Schatzmeister):

Kassenführung

Verwaltung der Mitgliedsbeiträge

Koordination und Überweisung der Mietzuschüsse für die Wohnung(en)

Zusammen mit dem Vorstand: Rechenschaftsbericht für die Mitglieder

Schriftführer:

Protokollierung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

3. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins erklären sich bereit, monatlich 25 Euro als Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Mitglieder erklären sich bereit, den Mitgliedsbeitrag per Lastschrift einziehen zu lassen. Der Mitgliedsbeitrag wird für eine Zahlungsperiode jeweils im Voraus erhoben.

Der Vorstand kann, nach Einzelprüfung und durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, einen reduzierten Monatsbeitrag (50% des Nominalbetrags) in Höhe von derzeit EUR 12,50 für Einzelmitglieder genehmigen, wenn nachvollziehbare soziale Gründe des Antragstellers dafür sprechen.

Ergänzung nach dem Votum gemäß der Einladung/Tagesordnung anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.02.2017.